

KOMMENTAR

Jetzt mit EU-Recht: Moore wiedervernässen!

von Wilhelm Breuer

Haben Sie es bemerkt? Schon im August 2024 trat eine neue EU-Verordnung in Kraft: das Nature Restoration Law. Es umfasst 52 Seiten, 91 Erwägungen, 28 Artikel und sieben Anhänge. Diese in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung verlangt in einem gestuften Zeitplan bis 2050 die Wiederherstellung geschädigter mariner, terrestrischer und urbaner Lebensräume. Die Mitgliedstaaten sind zur Vorlage, Fortschreibung und Vollzug nationaler Wiederherstellungspläne, zur Überwachung der Zielerreichung sowie Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission verpflichtet. Auch Deutschland.

Und wer sollte von dieser Wiederherstellungs-Verordnung profitieren, wenn nicht auch und vor allem die entwässerten, abgetorften und kultivierten Moore? Was könnte mit ihrer Wiedervernässung an Artenvielfalt gewonnen, an Wasser in der Landschaft gehalten und welche Mengen an CO₂ könnten der Atmosphäre erspart werden? Ein Ziel, auf das sich doch alle verständigen können. Oder etwa nicht?

Skepsis ist angebracht: Zur Wiederherstellung geschädigter Lebensräume verpflichtet die Verordnung zwar den Mitgliedstaat, nicht aber den Grundeigentümer. Ohne dessen Zustimmung wird kein Entwässerungsgraben

verfüllt, fließt weiterhin Wasser aus dem Moor heraus, aber nicht ins Moor hinein. Manches Moor entfällt auf hunderte Parzellen mit ebenso vielen Grundeigentümern. Auf jeden kommt es an, soll das Moor wiedervernässen und wachsen dürfen.

Für die Wiederherstellung und den hierfür notwendigen Zugriff auf Grund und Boden muss der Staat tief in die Tasche greifen. Die beispielsweise mit Solar- und Windparks ungleich höheren Einnahmen für Grundeigentümer schlagen den Moorschutz aus dem Feld. Wind- und Solarparks sind eine Goldgrube, aber doch nicht das vernässte Moor. Am ehesten wären Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand erreichbar, etwa im Staatswald. Aber selbst dort dominiert das wirtschaftliche Interesse. Für die Akzeptanz von Wiederherstellungsmaßnahmen bedarf es der Anreize, die angesichts knapper öffentlicher Mittel kaum finanzierbar sind. Am Geld für Wind- und Solarparks indessen fehlt es nicht.

Die Frist für die Vorlage der nationalen Wiederherstellungspläne endet am 1. September 2026. Deutschland wird erwartbar länger planlos sein und selbst mit Plan mangels Flächenverfügbarkeit, finanzieller und personeller Ressourcen und schon aus Desinteresse die Wiederherstellungsziele auf die

lange Bank schieben. Entwässerten Mooren wird es noch lange an Wasser fehlen so wie Wäldern an Wildnis, Feldern an Blumen, Land an Vögeln und Fließgewässern an Freiheit. Die Deutschen werden die neue Verordnung auf Jahre hin aussitzen wie Jahrzehnte zuvor die anderen unionsrechtlich seit 1979 und 1992 bestehenden Natura-2000-Pflichten.

Im Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung kommt die Wiederherstellungsverordnung glimpflich davon. Man will sie nicht abschaffen, sich aber für Erleichterungen einsetzen. Für so gefährlich hält man die Verordnung wohl nicht. Das gibt Anlass zur Sorge. ◀

Wilhelm Breuer

Er ist Dipl.-Ing. der Landespflege, seit 2012 Lehrbeauftragter für Planungs- und Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück, ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift 'Nationalpark' sowie Mitbegründer und Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.



klosterguter
Hof/Weideführung jeden 1. Samstag im Monat

Hofladen Öffnungszeiten:
Donnerstag und Freitag 10-13 Uhr und 15-18 Uhr

Unser **klosterguter** Milchladen mit einer Auswahl an Milch- Käse und Wurstprodukten hat durchgehend für Sie geöffnet (Selbstbedienung).

SONNE macht STROM mit



Wir bieten:

- über 25 Jahre Erfahrung
- fachgerechte Montage
- optimale Qualität
- zuverlässiger Service
- Partner vom Angebot bis zum Zählertermin



photovoltaik-bs.de